

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 53 – 10. Juni 2021

Inhalt

Kreis Lippe

- 266 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ilie Vasile
- 267 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ilie Vasile
- 268 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Ausbau eines namenlosen Gewässers im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ in der Stadt Lage, Ortsteil Ehrentrop
- 269 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Matthias Madlehn)
- 270 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides

Stadt Bad Salzuflen

- 271 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides
- 272 Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe
 1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Erweiterung des Geltungsbereiches
 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Stadt Barntrup

- 273 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2019

Stadt Detmold

- 274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Alte Hansestadt Lemgo

- 275 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2019
- 276 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2019
- 277 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)
- 278 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)
- 279 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

Stadt Lügde

- 280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 25.05.2021

Jobcenter Lippe

- 281 Öffentliche Zustellung von einem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 an Herrn Dany Ronny Durieux, letzte bekannte Anschrift: Bachstr. 89, 32756 Detmold

Landesverband Lippe

- 282 Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung in der 17. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 16.06.2021, 17:00 Uhr
-

Kreis Lippe

266 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ilie Vasile

Gegen
Herrn Ilie Vasile
zuletzt wohnhaft:
Hagenstr. 4
32758 Detmold,

ist am 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-47/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 26.05.2021

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

267 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ilie Vasile

Gegen
Herrn Ilie Vasile
zuletzt wohnhaft:
Hagenstr. 4
32758 Detmold,

ist am 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-47/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.06.2021

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

268 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Ausbau eines namenlosen Gewässers im Zuge der Erschließung des Baugebietes G 70 „Obere Bült“ in der Stadt Lage, Ortsteil Ehrentrop

hier: **Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Lage hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Ausbau eines namenlosen Gewässers südlich des Baugebietes G 70 „Obere Bült“ von Stat. 0+000 bis Stat. 0+665,00 sowie den Bau von fünf Gewässerdurchlässen im Ortsteil Ehrentrop

Im Rahmen der Gewässerausbaumaßnahme soll eine Verrohrung des namenlosen Gewässers von Stat. 0+437,00 bis Stat. 0+624,00 außer Betrieb genommen werden, die Offenlegung bzw. naturnahe Umverlegung des namenlosen Gewässers von Stat. 0+315,00 bis Stat. 0+624,00 sowie die Renaturierung in Teilbereichen von Stat. 0+000 bis Stat. 0+315,00 mit Anbindung an das Gewässer „Werre“ und die Erstellung von fünf Gewässerdurchlässen erfolgen.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 04.06.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

269 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)**Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Matthias Madlehn)**

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Zweitbescheid vom 07.06.2021, Aktenzeichen: 2.1/24-18/ZB zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten in der Liegenschaft Ringelbreite 34 in 32689 Kalletal) unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung von Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang und einer Frist zur Nachweiserbringung gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Paul Reger, Steinernkamp 2, 32689 Kalletal an Herrn Matthias Madlehn mit der letzten bekannten Anschrift Ringelbreite 34, 32689 Kalletal gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum F3.07 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 07.06.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

270 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides

An Frau Hrisiya Georgieva, zuletzt wohnhaft: Vordere Str. 61 in 32676 Lügde, ist am 02.06.2021 unter dem Aktenzeichen 511.3 – 50-F-2306338 ein Bescheid über die teilweise Aufhebung des Elterngeldbescheides vom 05.11.2020 erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da die Empfängerin unbekanntes Aufenthaltes ist. Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) werden die Bescheide hiermit öffentlich zugestellt.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 454, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 08.06.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 511.3 Kindertageseinrichtungen, Elterngeld
Im Auftrag

gez. Quiring

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Stadt Bad Salzuflen

271 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 17.05.2021, Kassenzeichen 10065474-0200-0001, an Herrn Bekir Yusein Bayram, geb. 09.11.1949, letzte bekannte Anschrift: Heidenloh 72, 32107 Bad Salzuflen

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes ist die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Der Gewerbesteuerbescheid kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Bad Salzuflen, den 08.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

272 Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Erweiterung des Geltungsbereiches
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Hauptausschusses vom 26.05.2021

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um vier Teilflächen erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

3. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1029 "Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 08.04.2021 wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

21.06.2021 – 23.07.2021

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoß, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-184 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzelnen Personen, max. zwei Personen aus einem Haushalt, gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-184 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die geplante neue Verkehrsanbindung an das Baugebiet „Südfeld“ und den Fritz-Niewald-Weg planungsrechtlich zu sichern. Die Anforderungen für die Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung (Bebauungsplan Nr. 1021 A, in Kraft getreten 2000) geändert. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1029 werden die nach heutigem Stand erforderlichen Abgrenzungen durch eine geringfügige Erweiterung der Verkehrsflächen in die Planung übernommen.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Themen Artenschutzrechtliche Prüfung, Vermeidungs- und Vergrämuungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen behandelt.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2020). Dieser prüft die potentiellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Arten und macht Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäuse), empfohlenen Bauzeitenbeschränkungen sowie Vermeidungs- und Vergrämuungsmaßnahmen. insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zu Ausgleichsflächen und dem Schutz des Fuß- und Radverkehrs. insbesondere betroffene Umweltbelange: Landschaft, Natur, Mensch

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

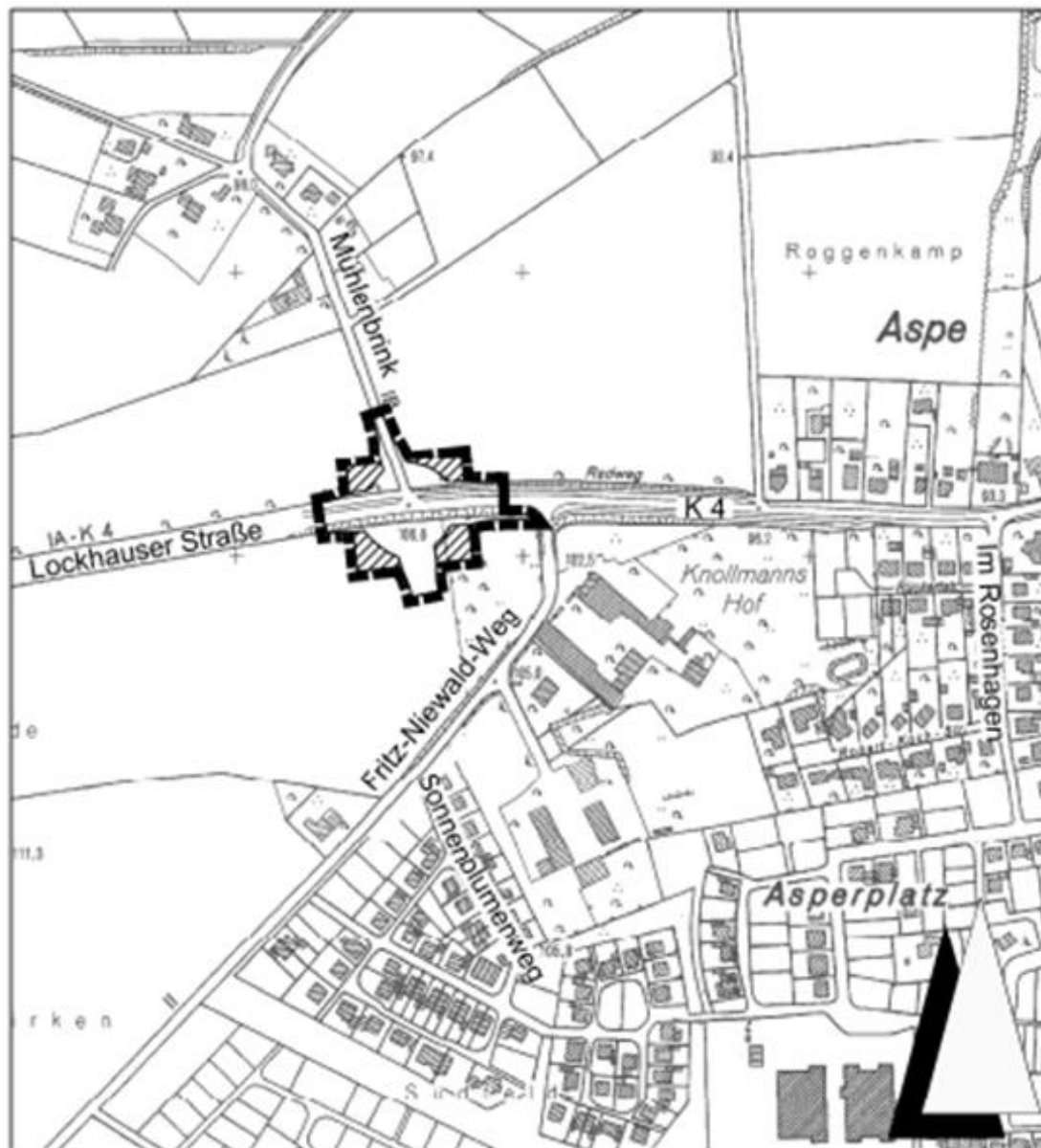
Stadt Bad Salzuflen, den 31.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Übersichtsplan zur Änderung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
Nr. 1029 "Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg",
Ortsteil Werl-Aspe



geänderter räumlicher Geltungsbereich



Erweiterungsflächen

Stadt Barntrup

273 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2019

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Barntrup hat am 04.05.201 im Rahmen der Delegation der Rechte des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn in Höhe von 29.527,23 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgelände Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 15 a, 32683 Barntrup, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserwerk der Stadt Barntrup. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.12.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Barntrup, Barntrup:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup, Barntrup, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine

Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.06.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrop für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne vom 12.11.2018 werden gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Barntrop vom 12. November 2009 in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der z.Z. geltenden Fassung und § 14 der Betriebsatzung vom 14.07.2010 in der z.Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

32683 Barntrop, den 02.06.2021

(Borris Ortmeier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Stadt Detmold

274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Frau Corinna Stump, geboren am 13.02.1979, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 02.06.2021 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 02.06.2021, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-203679) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Alte Hansestadt Lemgo

275 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2019

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 08.03.2021 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 20.469.596,46 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 49.105,62 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 49.105,62 EUR vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet.

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Städtischen Betriebe Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.01.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein er-

hebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird inhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.05.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 17.05.2021

STÄDTISCHE BETRIEBE LEMGO

Brinkmann
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

276 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2019

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 08.03.2021 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 112.218.477, 75 EUR und einem Jahresüberschuss von 99.918,70 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 99.918,70 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gebäudewirtschaft Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.01.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit

den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungs-

urteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethodiken sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.05.2021
gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 17.05.2021

GEBÄUDEWIRTSCHAFT LEMGO

Visser
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

277 Bekanntmachung der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Städtischen Betriebe Lemgo (SBL) vom 28.09.2005 werden die Städtischen Betriebe Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Frank Limpke Handlungsvollmacht für die Abwicklung der Kredit- und Assetmanagementgeschäfte für die Städtischen Betriebe Lemgo im Rahmen des Wirtschaftsplanes erteilt wurde.

Diese Vollmacht gilt im Falle der Abwesenheit des kaufmännischen Betriebsleiters.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 664, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Lemgo, den 08.06.2021

Städtische Betriebe Lemgo

Brinkmann
(Kaufm. Betriebsleiter)

Kr.BI.Lippe 10.06.2021

278 Bekanntmachung der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat am 16.11.2009 die Bildung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Lemgo (SEL) beschlossen. Nach der Betriebsatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Stadtentwässerung Lemgo (SEL) vom 15.12.2009 wird die Stadtentwässerung Lemgo in der Form eines wirtschaftlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Mit der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010 wurde die Stadtentwässerung Lemgo in Straßen und Entwässerung Lemgo umbenannt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Frank Limpke Handlungsvollmacht für die Abwicklung der Kredit- und Assetmanagementgeschäfte für die Straßen und Entwässerung Lemgo im Rahmen des Wirtschaftsplanes erteilt wurde. Diese Vollmacht gilt im Falle der Abwesenheit des kaufmännischen Betriebsleiters.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der derzeit gültigen Fassung.

Lemgo, 08.06.2021

Straßen und Entwässerung Lemgo

Kugelmann
(Kaufmännische Betriebsleiterin)

Kr.BI.Lippe 10.06.2021

279 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

Nach der Betriebsatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) vom 30.11.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird die Gebäudewirtschaft Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Hartwig Nolte Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen in allen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 664, ber. 2005 S. 15), in der derzeit gültigen Fassung.

Lemgo, den 26.05.2021

Gebäudewirtschaft Lemgo

Visser
(Betriebsleitung)

Kr.BI.Lippe 10.06.2021

Stadt Lügde

280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 25.05.2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2021 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde mit Beschluss vom 26.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**
dem Gesamtbetrag der Erträge auf **26.697.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **25.916.000 EUR**

im **Finanzplan mit**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **23.733.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **22.748.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **10.268.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **17.079.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **7.293.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.467.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.811.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in zukünftigen Jahren erforderlich ist, wird auf werden in Höhe von

5.218.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit **Hebesatzsatzung** vom 23.11.2015 durch den Rat der Stadt Lügde wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **250 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **485 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **428 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt der Stadtkämmerer. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen nach § 83 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens **25.000 EUR** ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 EUR** übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.

§ 8

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 28.04.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 der GO NRW im Rathaus der Stadt Lügde, Am Markt 1, Zimmer 110, 32676 Lügde öffentlich aus und ist unter der Adresse www.luegde.de im Internet verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 25.05.2021

Blome
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

**Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung:
Bildung von Budgets innerhalb der Stadt Lügde**

Gem. § 21 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen – KomHVO NRW) können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ermöglichen.

Im Rahmen der Budgetbewirtschaftung entstehen überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen somit erst dann, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb des Budgets insgesamt überschritten wird, bzw. die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Anders ausgedrückt, Überschreitungen einzelner Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen führen dann nicht zu überplanmäßigen Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen anderer Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen oder durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind.

Die mit der Veranschlagung von Deckungsvermerken bezweckte dezentrale Ressourcenverantwortung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Stadt Lügde bewährt. Mit dem ersten NKF-Haushalt 2008 wurde die Übereinstimmung von Finanzkompetenz und Fachkompetenz der bewirtschaftenden Stellen nahezu flächendeckend umgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Aufwendungen und alle Auszahlungen innerhalb eines Produktes in der Regel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus hat sich eine produktübergreifende Bildung von Budgets in den nachfolgend beschriebenen Segmenten ebenfalls seit Jahren bewährt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW:**Budgetregel:**

- Alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausnahmen / Sonderregelungen im Sinne von § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW:

Davon ausgenommen sind Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag oder einer zweckgebundenen Einzahlung gehören.

Gemäß § 14 KomHVO NRW die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Ausgenommen sind ebenfalls die in Sonderbudgets produktübergreifend zusammengefassten Konten. Hier gilt eine produktübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die bauliche und sonstige Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Freibäder / Umkleidegebäude der Sportplätze und Turnhallen außerhalb des Schulsports und des Sonderbudgets Infrastruktur
- Aufwendungen und Auszahlungen der Bewirtschaftungskosten
- Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen.

Bei der Betrachtung der Verwendung von Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen ist im investiven Sektor darüber hinaus eine zusätzliche Einschränkung zu beachten. In der Regel ist hier eine Einzelfallentscheidung erforderlich, die der Genehmigung des Stadtkämmerers bzw. der politischen Gremien bedarf.

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung liegt das Entscheidungsrecht im Einzelfall weiterhin in den Händen des Stadtkämmerers.

Darüber hinaus kann der Rat der Stadt Lügde, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Anwendung der Budgetregeln im investiven Sektor im Einzelfall projektbezogen innerhalb eines Produktes/Budgets freigeben. Mit der Folge, dass auch sie gegenseitig deckungsfähig sind.

Für die Auszahlungen von beweglichen Anlagegütern der Sachkonten 7831000 bis 7832000 sowie des Sachkontos 7853000 gelten die produktbezogenen Budgetregeln automatisch. Eine Einzelfallentscheidung ist hier nicht erforderlich. Hier gilt automatisch die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW:

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung können Mehrerträge / Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung durch den Kämmerer verwendet werden. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Jobcenter Lippe

281 Öffentliche Zustellung von einem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 an Herrn Dany Ronny Durieux, letzte bekannte Anschrift: Bachstr. 89, 32756 Detmold

An Herrn Durieux ist am 07.05.2021 ein Widerspruchsbescheid unter dem Aktenzeichen W00195/2021 erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da Herr Dany Ronny Durieux nach Postrücklauf und EMA Auskunft vom 25.05.2021 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet wurde.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 werden daher die Widerspruchsbescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, 32758 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 26.05.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Im Auftrag

Makoza

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Landesverband Lippe

282 Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung in der 17. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 16.06.2021, 17:00 Uhr

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung in der 17. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 16.06.2021, 17:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Weserrenaissance-Museum Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo,
Freiraum

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 24.03.2021
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Ergebnis von Umlaufbeschlüssen; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Sponsorenmittel 2021
5. Haushaltssatzung 2021 des Landesverbandes Lippe (Beschlussvorlage wird nachgereicht)
6. Dokumentation der Sponsorenmittel 2021 und deren Verwendung (Stand 31.03.2021)
7. Zustimmung der Verbandsversammlung zum Betriebswerk Forst
8. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema "landwirtschaftliche Verpachtungen"
9. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN "Ausschreibung der Kulturabteilungsleitung"
10. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN "Neuausrichtung Forst"
11. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN "Regionale Wertschöpfung stärken"
12. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN "Zusammenarbeit der lippischen Kultureinrichtungen"
13. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN "Beschäftigung im Landesverband Lippe zukunftssicher gestalten"

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Niederschrift über die 2. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 24.03.2021
15. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
16. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
17. Ergebnis von Umlaufbeschlüssen
18. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
19. Immobilienangelegenheiten
20. Pachtangelegenheiten
21. Angelegenheit Stift St. Marien zu Lemgo

Kr.Bl.Lippe 10.06.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.